

# Eckwerte ab Januar 2026

**BARMER**

<b>Eckwerte</b>	Krankenversicherung (KV)	Pflegeversicherung (PV)	Renten- (RV) und Arbeitslosenversicherung (ArbLV)
<b>Bemessungsgrenzen (für Leistungen und Beiträge)</b>	jährlich 69.750,00 € monatlich 5.812,50 € täglich 193,75 €	jährlich 69.750,00 € monatlich 5.812,50 € täglich 193,75 €	jährlich 101.400,00 € monatlich 8.450,00 € täglich 281,67 €
<b>Jahresarbeitsentgeltgrenze (Krankenversicherungspflichtgrenze)</b>	jährlich 77.400,00 €  Für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und ausschließlich privat krankenversichert waren, gilt im Jahr 2026 eine Krankenversicherungspflichtgrenze von 69.750,00 €.		
<b>Bezugsgröße jährlich</b>	jährlich 47.460,00 € monatlich 3.955,00 €	jährlich 47.460,00 € monatlich 3.955,00 €	jährlich 47.460,00 € monatlich 3.955,00 €
<b>Beitragssätze</b>	bundeseinheitlich für alle Krankenkassen: 14,6% (allgemeiner Beitragssatz) 14,0% (ermäßiger Beitragssatz)  zusätzlicher Beitragssatz BARMER: 3,29 %	Individueller Beitragsatz, je nach Anzahl der Kinder, zwischen 2,60 % und 4,20 %  ohne Kind = 4,20 % Kinderlose zahlen ab dem 23. Lebensjahr einen Zuschlag von 0,60 %  mit 1 Kind, unabhängig von Alter = 3,60 %  mit 2 Kindern unter 25 Jahren = 3,35 % Ab dem 2. Kind erhalten Eltern einen Abschlag von 0,25 % pro Kind bis zum 5. Kind unter dem 25. Lebensjahr  mit 3 Kindern unter 25 Jahren = 3,10 %  mit 4 Kindern unter 25 Jahren = 2,85 %  mit 5 oder mehr Kindern unter 25 Jahren = 2,60 %	RV 18,6% ArbLV 2,6%
<b>Alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers (Geringverdienergrenze) – gilt ausschließlich für Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt werden.</b>	monatlich 325,00 € täglich 10,83 €	monatlich 325,00 € täglich 10,83 €	monatlich 325,00 € täglich 10,83 €

Dies ist eine Kurzfassung. Rechtsverbindlich sind Gesetz und Satzung.

Eckwerte	Krankenversicherung (KV)	Pflegeversicherung (PV)	Renten- (RV) und Arbeitslosenversicherung (ArblV)
<b>Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen</b>			
a) Kurzfristige – aber nicht berufsmäßige – Beschäftigung		bis zu 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr	
b) Geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung	ab 01.01.2026: regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 603,00 €	ab 01.01.2026: regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 603,00 €	ab 01.01.2026: Arbeitslosenversicherung: regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 603,00 €
<b>Besonderheiten sind zu beachten, wenn zwei oder mehrere Beschäftigungen gleichzeitig ausgeübt werden.</b>	Unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beitragszahlung des Arbeitgebers zur Krankenversicherung		Rentenversicherung: Beitragspflicht (Arbeitgeber 15%, Arbeitnehmer 3,6%) unter bestimmten Voraussetzungen nur pauschale Beitragszahlung des Arbeitgebers zur Rentenversicherung (15%)

Umlage	Erstattungssatz	Umlagesatz
<b>Umlage für Krankheitsaufwendungen (U1)</b> Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird nicht erstattet.	50% 65% (Regelsatz) 80%	1,90% 2,50% 4,00%
<b>Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (U2)</b> Bei Beschäftigungsverboten wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Beitragsanteile erstattet.	100%	0,42%
<b>Insolvenzgeldumlage</b>		0,15%

## Termine im Blick

### Abgabe- und Fälligkeitstermine 2026

Beitragsnachweis	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>Beitragsnachweis muss vorliegen am:</b>	26.	23.	25.	24.	22.	24.	27.	25.	24.	26.	24.	22.
<b>Fälligkeit der Beiträge</b>	28.	25.	27.	28.	27.	26.	29.	27.	28.	28.	26.	28.

**Wichtig:** Die Beitragsnachweise müssen bereits um 0:00 Uhr am Fälligkeitstag vorliegen.

Damit dies gewährleistet werden kann, müssen sie spätestens am Vortag bis 24 Uhr bei der BARMER eingehen.